

B E G R Ü N D U N G

ZUM BEBAUUNGSPLAN "ORTSDURCHFABRT K 34 (Linien-Linden-
straße)" DER GEMEINDE CARLSBERG, VERBANDSGEMEINDE
HETTENLEIDELHEIM, KREIS BAD DÜRKHEIM

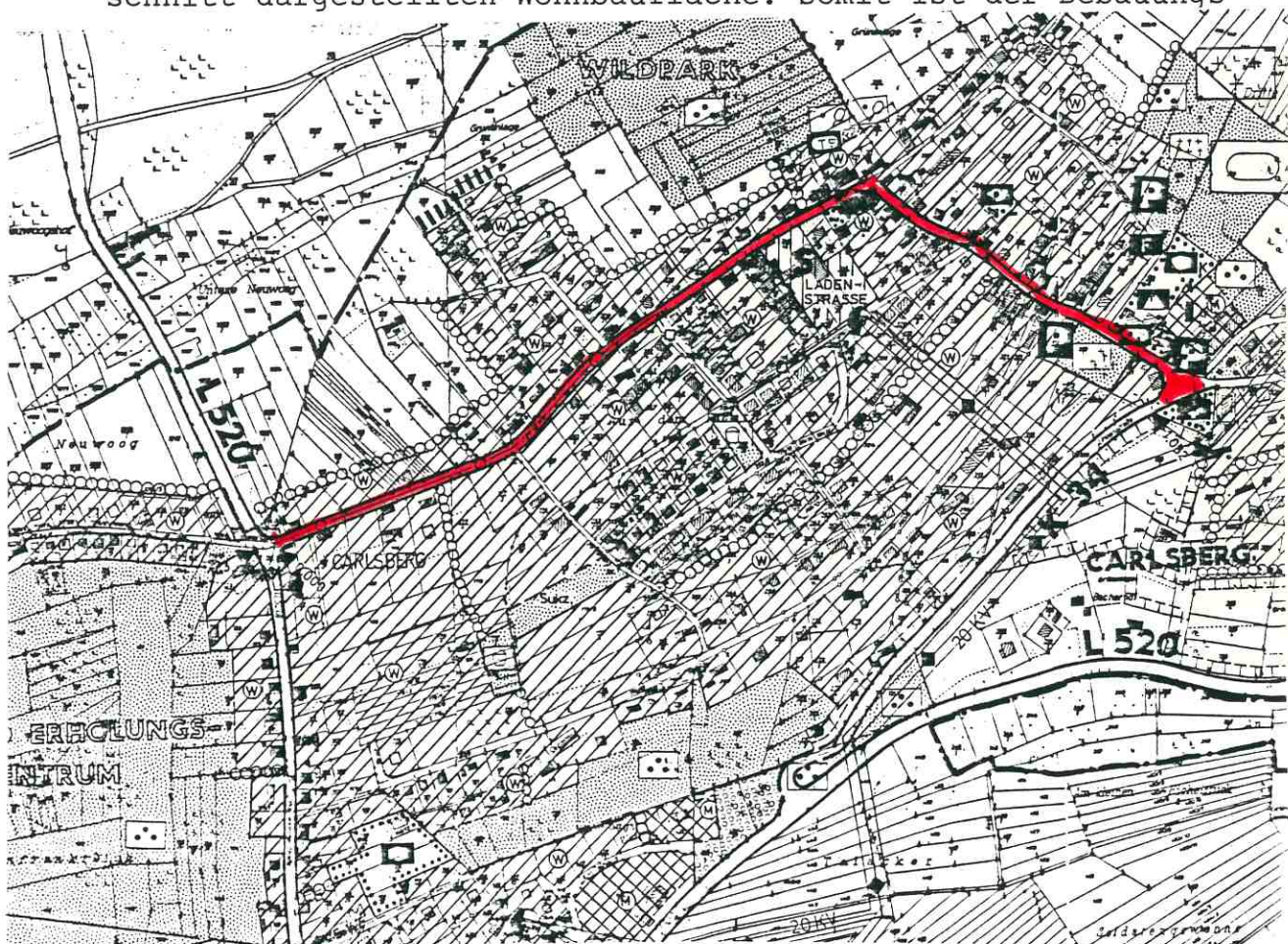
=====

PLANUNGSANLASS:

Für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Carlsberg im Zuge der K 34 wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes entspr. §§ 1 (2), 2 (1) und 9 (1) Nr. 3 BauGB erforderlich, der vom Rat der Gemeinde Carlsberg für die städtebauliche Ordnung sowie als dringliche Voraussetzung der Durchführungsmaßnahme beschlossen wurde.

SITUATION DER BAULEITPLANUNG:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim (Fensterplan Carlsberg 1:5.000) gemäß nebenstehendem Ausschnitt dargestellten Wohnbaufläche. Somit ist der Bebauungs-



plan aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt. Für den westlichen Abschnitt wird der genehmigte Bebauungsplan "Wohn-

park westlich des Ortskerns", für den nordöstlichen Abschnitt die im Verfahren befindlichen Bebauungspläne "Ortskern" und "Friedhofstraße/Seckenhäuserstraße" sowie im südöstlichen Abschnitt Anteile des Bebauungsplanes "Nördlich der Protestantischen Kirche Erweiterung I" berührt. Diese anteiligen Flächen werden nach der Genehmigung dieses vorliegenden Bebauungsplanes außer Kraft gesetzt.

PLANUNGSABSICHT:

Zusammen mit der Kreisverwaltung Bad Dürkheim und dem Straßenbauamt Speyer sind in den Jahren 1986 und 1987 eingehende Vorgespräche geführt worden, wie die dringend auszuführende Ausbaustrecke gestaltet werden soll. Diesem Bebauungsplan i.M. 1:1.000 liegt der RE-Bauentwurf 1:250, aufgestellt durch die Straßenverwaltung Rheinland-Pfalz-Straßenbauamt Speyer, hergestellt vom Ing.Büro W.Keller, Saarbrücken, zugrunde.

Die Gemeinde verfügt unmittelbar an diesem Straßenzug über die wichtigsten Gemeinbedarfsflächen, wie die Kirchen beider Konfessionen, Schule und Post sowie das Sondergebiet der Einkaufsstraße als jeweils verkehrsanziehende Gebäude. Um vor allem den Charakter der Ortsmitte zu betonen und die gesamte Ortsdurchfahrt als Dorfraum im engeren Sinne aufzufassen, erhält der Ausbau erhöhte Bedeutung.

Zu diesem Zweck koordiniert der Bebauungsplan. Er integriert und greift am günstigsten, sofern Eingriffsregelungen erforderlich werden, in den Raum. Die dörflichen Ziele für dieses Gestaltungsleitbild sind: Nutzungsverflechtungen, städtebauliche Verklammerungen, Verbesserungen der sozialen Beziehungen und optimale Verkehrssicherheit. Auf irgendwelchen nostalgischen Zierrat wird tunlichst verzichtet, so daß nicht nur "Ortsdurchfahrer" angesprochen werden sondern auch "Straßenraumbenutzer". Die Gemeinde Carlsberg ist anerkannter Erholungsort.

FESTSETZUNGEN:

Der räumliche Geltungsbereich ist so gefaßt, daß die Ausbaumaßnahme durchgeführt werden kann. Dabei sind in erster Linie öffentliche Verkehrsflächen einbezogen. Im Bebauungsplan erscheinen die Verkehrsflächen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien. Außerdem sind in Höhe Brunnenstraße, Gartenstraße und Kurweg insgesamt 14 Bäume innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches festgesetzt. Die übrigen notwendig erachteten Baumstandorte sind in den jeweiligen Grünordnungsplänen enthalten, die in den Bebauungsplänen "Wohnpark westlich des Ortskerns" und "Ortskern" enthalten sind. Hier ist beabsichtigt, auf den privaten Flächen von der Gemeinde aus die Baumarten anzusetzen und womöglich Baumpatenschaften zu erreichen. Insbesondere geht es hierbei vorrangig um sogenannte Portalwirkungen von Laubbäumen, wie sie die Grünordnungspläne bereits enthalten.

Schließlich ist auch Straßenbegleit-/Verkehrsgrün in kleinem Maße sowie die öffentlichen Stellflächen festgesetzt.

STRASSENAUSBAU

Der verkehrsgerechte Ausbau der Lindenstraße K 34 beginnt an der Einmündung in die Wattenheimer Straße im Nordwesten und endet im Südosten beim Übergang in die Altleiningener Straße. Die Ausbaustrecke beträgt 1,070 km, wobei als Kostenträger der Baumaßnahme der Kreis Bad Dürkheim für diese Kreisstraße auftritt. Wie auf der folgenden Auszugs-Bildseite ersichtlich, besteht eine schadhafte Fahrbahndecke und ein insgesamt uneinheitliches Straßenbild mit teilweise wechselnden Rinnenausführungen und Gehwegbelägen. Im Durchschnitt weist die Breite der Fahrbahn 5,50 bis 6,00 m auf. Die Fahrbahn soll von dem Grundsatz nicht abweichen, auf zwei Fahrspuren zu verzichten, auch wenn von der Einmündung der Brunnenstraße bis zur Einmündung der Poststraße die eigentliche Ortsmitte durchzogen wird. Es ist der Rückbau auf eine bituminös befestigte Breite von 5,00 m vorgesehen.

Die Lindenstraße wird die Sichtlinie von Norden nach Süden im Bereich der ev. Kirche durch eine Baumlücke belassen, um das ansprechende Kirchenschiff als betonten Raumabschluß zu empfinden.

IMMISSIONSSCHUTZ

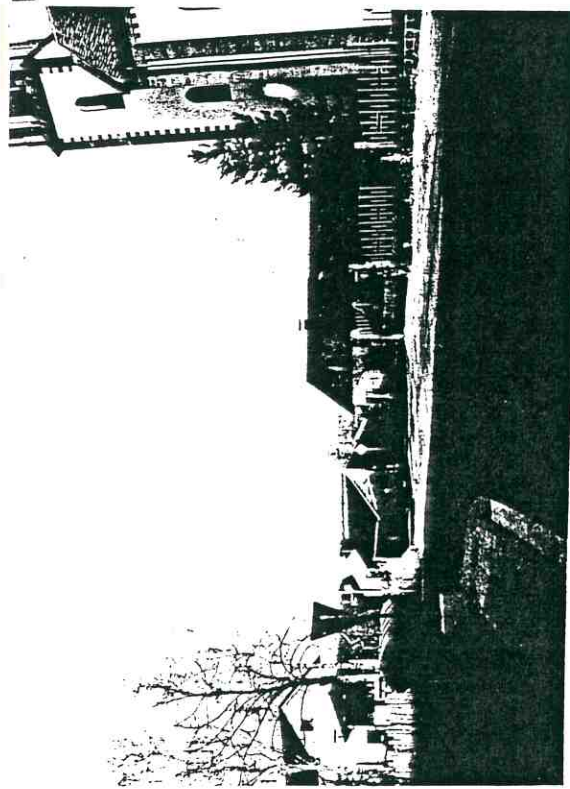
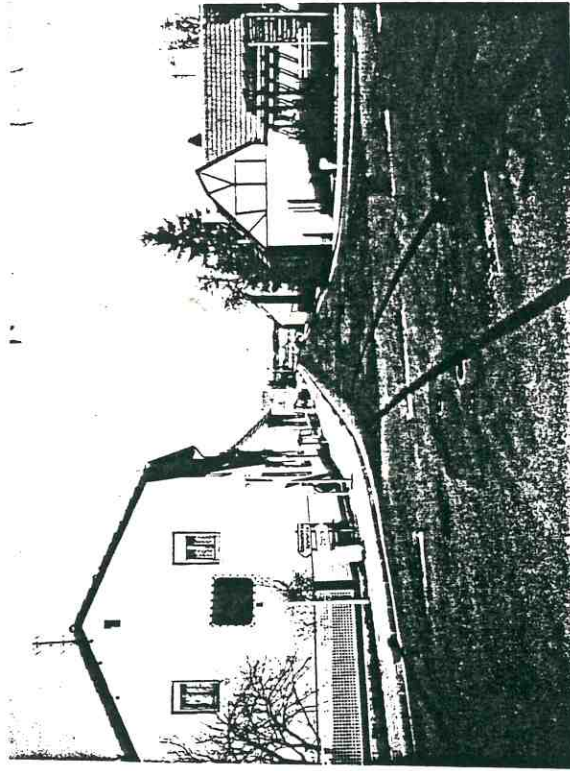
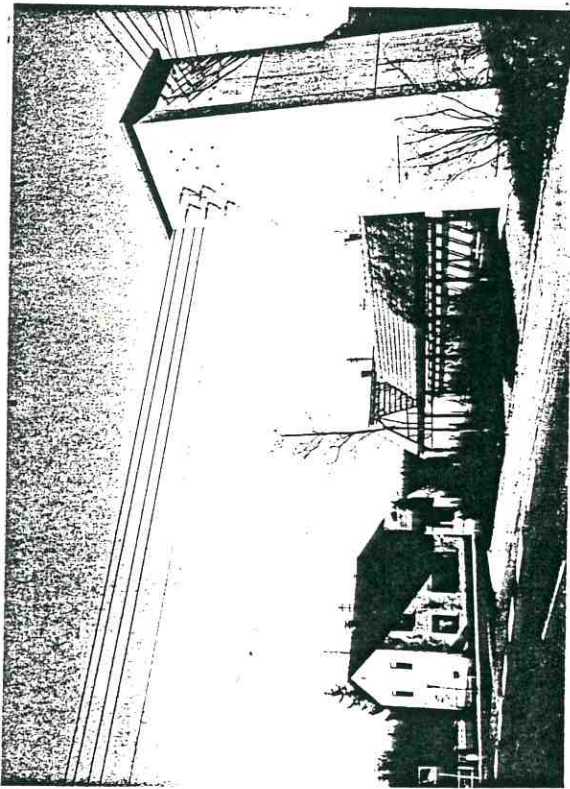
Nach der im Jahre 1985 durchgeführten Verkehrszählung sind im durchschnittlichen täglichen Verkehrswert (DTV) 1.839 Kraftfahrzeuge gezählt, davon 110 LKW's. Damit ist eine Verkehrsdichte erreicht, die im üblichen Sinne keiner Ortsumgehung bedurft hätte. Außerdem verfügt Carlsberg im Zuge der L 520 über eine Ortskernentlastung, zu der die K 34 eine Art "Einhangsystem" bildet.

Vom Ingenieurbüro Keller, Saarbrücken, ist im Auftrage des Straßenbauamtes Speyer eine schalltechnische Untersuchung zum Straßenverkehrslärm der K 34 für die Ortsdurchfahrt Carlsberg angefertigt worden, die auch der öffentlichen Auslegung zugrunde gelegt werden mußte. Im Endergebnis ist festzuhalten:

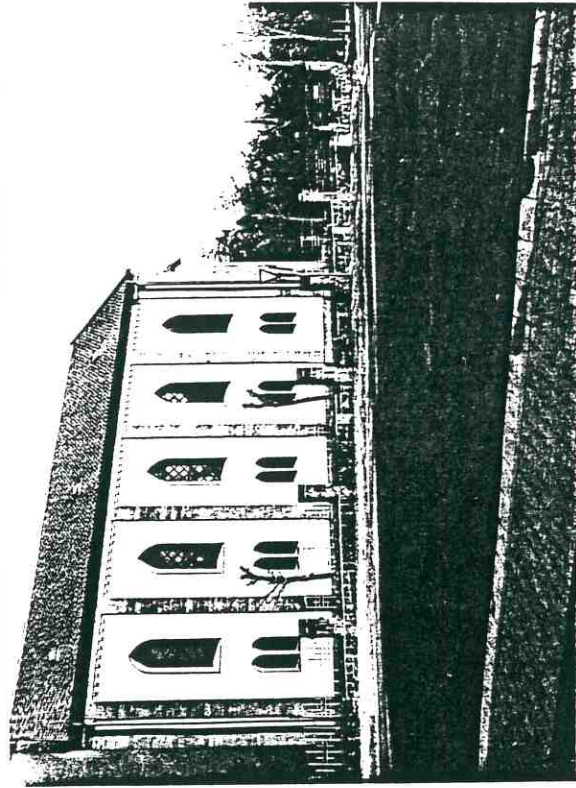
1. Der sogenannte Mittelungspegel überschreitet schon jetzt die zulässigen Grundwerte von 62 dB(A) am Tag und 52 dB(A) in der Nacht. Im Bereich eines durchgeführten Ausbaus werden diese Werte um 1,70 dB(A) bei Bitumendecke erhöht.

Es sind auch bei klassifizierten Straßen Bestrebungen im Gange, die Geschwindigkeitszone von 30 km/h einzuführen und dadurch womöglich erhöhte Dezibel im Falle Carlsberg abzubauen.

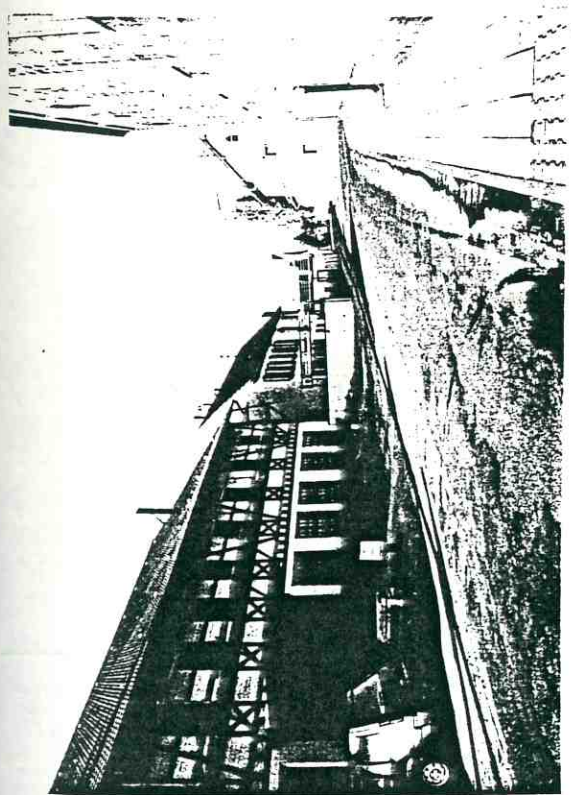
Laufende Untersuchungen in Dormagen bei Köln haben auf Bundesebene für die Geräuschminderung der Fahrbahndecke einerseits und der Reifenkonsistenz andererseits gute Aussichten für derartige Lärmeinwirkungen erbracht. Mit Rücksicht auf die Maßnahmenfolgen einer zuvor gedachten teilweisen Pflasterung auf den Geräuschpegel einerseits und wegen der womöglichen Kosten für den aktiven Immissionsschutz der Anrainer andererseits, hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen, die Strecke durchgehend zu asphaltieren.



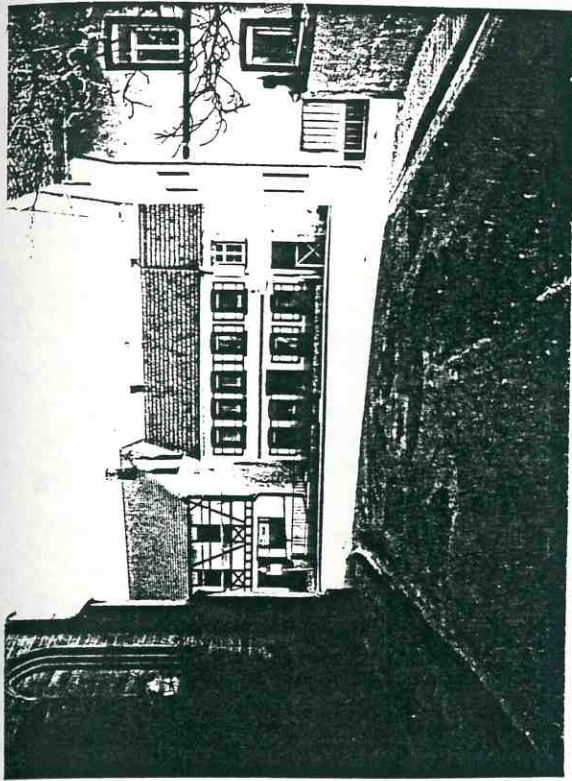
Einmündung Kurweg in die K 34 in Höhe der
Ev. Kirche



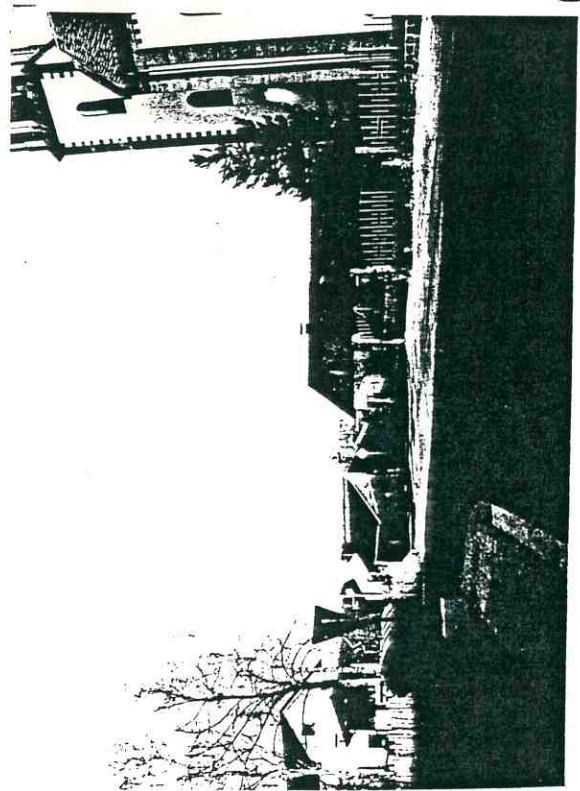
Abknicken der Lindenstraße in die
Altleiner Straße



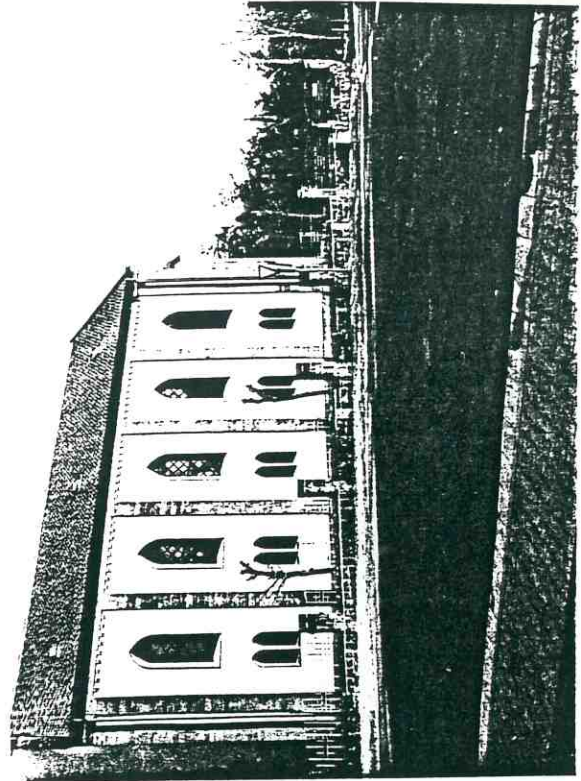
Ostteil der Linienstraße, rechts Kath.Kirche



Knick der Linien- in die Lindenstraße mit Auftreffen der Seckenhäuserstraße (rechts)

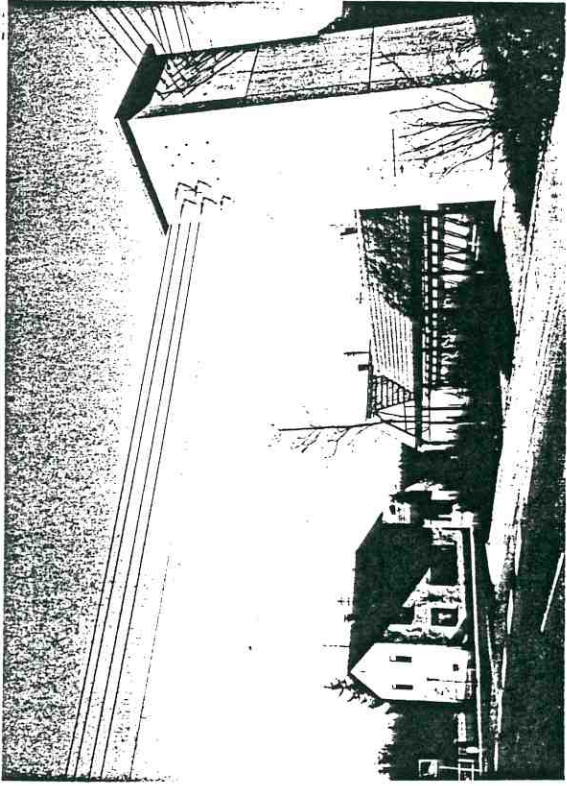


Einnündung Kurweg in die K 34 in Höhe der Ev. Kirche

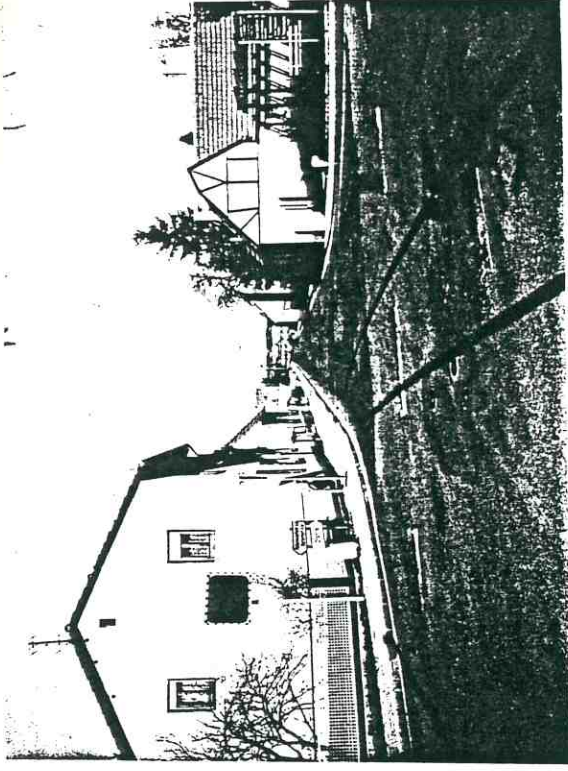


Abknicken der Lindenstraße in die Altleinger Straße

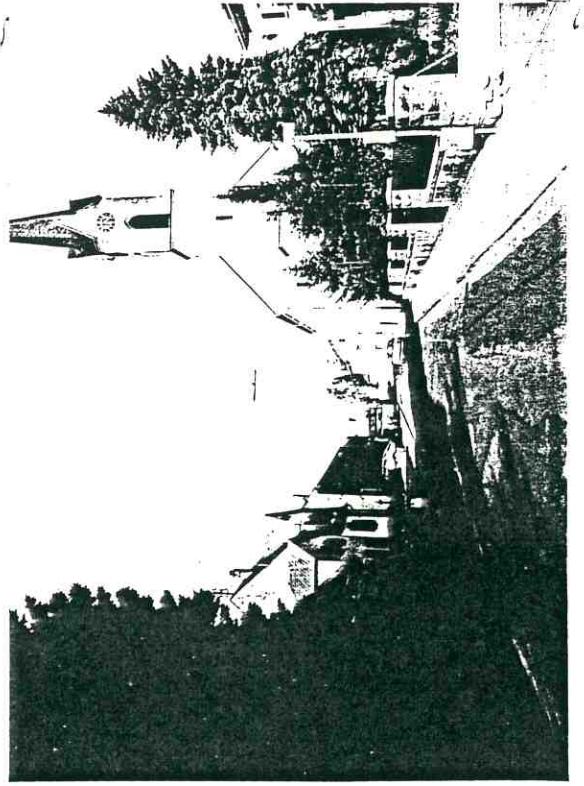
ORTSDURCHFABRT K 34 CARLSBERG IM JAHRE 1985



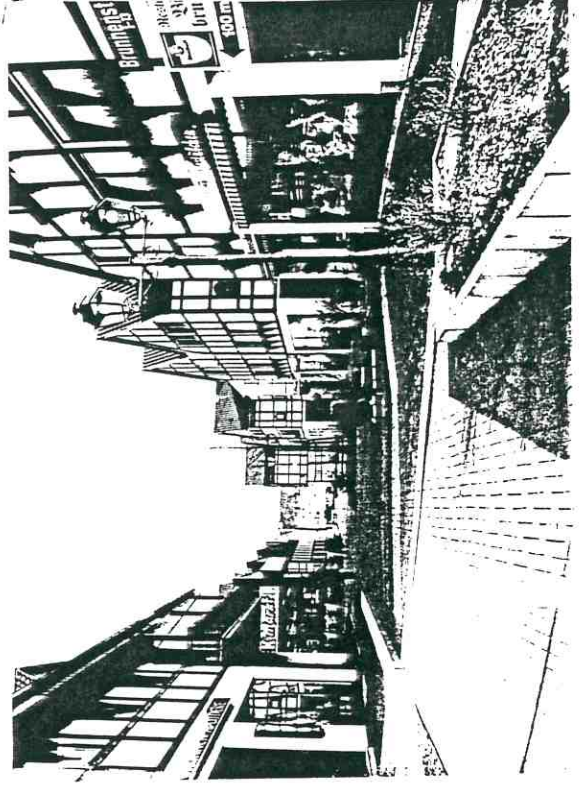
Beginn der OD im Westen mit Einmündung in die L 520 (Wattenheimer Straße)



Westteil der K 34 (Linienstraße)



Blick von der Stellplatzfläche zur Ein-



Blick von der Stellplatzfläche der

2. Sowohl nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen als auch nach Verkehrsbelastung, Geschwindigkeit und der Shellprognose für die Steigerung des anzunehmenden Motorisierungsgrades werden die Zielzahlen für das Jahr 2000 des DTV mit 2.170 dargestellt; das ist ein zumutbarer gemittelter Ortswert für die Größe einer Gemeinde wie Carlsberg. Da Steigungen im Ausbauabschnitt nicht vorkommen und auch Störwirkungen an Kreuzungen die Messungen nicht beeinträchtigen, kann von folgenden Werten ausgegangen werden:

- LKW-Anteil bei Tag und Nacht 6 %,
- Geschwindigkeitshöchstgrenze 50 km/h,
- Immissionspegel im Jahre 2000 56,52 dB(A) bei Tag und 48,74 dB(A) bei Nacht.

Der nachrichtlich übernommene RE-Bauentwurf - Ausbau der OD Carlsberg - mit den nachfolgend aufgeführten Anlagen: Erläuterungsbericht mit landschaftspflegerischen Maßnahmen, Übersichtskarte, Ausbauquerschnitte, Grunderwerbsplan, Grunderwerbsverzeichnis, schalltechnische Untersuchung - Berechnung, Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonst. Anlagen, Querprofile und Höhenpläne ist Bestandteil dieser Begründung.

KOSTEN

Für die Länge der Ausbaustrecke mit 1,070 km sind die Ausbaukosten auf ca. 1 Mio. DM veranschlagt. Kostenträger der Baumaßnahme ist der Kreis Bad Dürkheim als Baulastträger für Kreisstraßen. Die Gemeinde Carlsberg wird gemäß Ortsdurchfahrtsrichtlinien anteilmäßig an den Baukosten für neue Gehwege beteiligt. Hierzu wird vor Baubeginn eine Vereinbarung abgeschlossen.

Dieser Bebauungsplan schafft das Baurecht für die geplante Maßnahme, deren Bauzeit mit ca. 12 Monaten geschätzt wird. Der Anliegerverkehr kann reibungslos abschnittsweise umgeleitet werden. Alle Pflanzungen innerhalb der Straßenbegrenzungslinie werden von der Kreisverwaltung getragen.

ABWÄGUNG N A C H DER 1. ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Von privater Seite sind keine Eingaben während der öffentlichen Auslegung eingegangen. Von den eingeschränkt beteiligten Trägern öffentlicher Belange sind folgende Stellungnahmen abzuwägen:

Straßenbauamt Speyer
vom 29.10.1987

Gemeinde Carlsberg

Bebauungsplan entspricht der Ausbauplanung des Straßenbauamtes.

Der Vermerk über die Anlagen ist auf jedem Planteil zu übernehmen.

Der Vermerk über die Anlagen entsprechend der Festsetzungen nach § 9 BauGB ist auf jeder Planausfertigung und jedem Planteil eingetragen.
(Der Vermerk wurde zur 2. öffentlichen Auslegung herausgenommen.)

Fortsetzung Straßenbauamt
Speyer:

Es muß eine ausreichende Ausfahrtsicht an den Einmündungen der Gemeindestraßen in die K 34 bestehen.

Gemeinde Carlsberg

Sowohl die Ausfahrtsicht als auch die Aufwuchshöhe in den Einsichtbereichen nicht über 0,80 m sind gewährleistet.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezieht keine Sichtdreiecke mit ein. Hierzu besteht eine weitere Absicherung in den beiden Bebauungsplänen "Wohnpark westlich des Ortskerns" und "Ortskern", deren Anteile an diesem Bebauungsplan der K 34 nach Genehmigung außer Kraft treten.

Anpflanzungen von Bäumen sollen die RAS-Q 1982 beachten.

Diese Richtlinien werden voll beachtet und bei der Bauausführung berücksichtigt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Neustadt an der Weinstraße vom 29.10.1987

Aus Gründen des Immissions-schutzes bestehen keine Bedenken.

Die Unbedenklichkeit stützt sich überdies auf die zugehörige schalltechnische Untersuchung.

Oberpostdirektion Karlsruhe vom 17.11.1987

Im Planbereich liegen Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost. Kontakt und Einweisung bei der Bauausführung werden vom Fernmeldebaubezirk Eisenberg übernommen.

Der Fernmeldebaubezirk Eisenberg wird rechtzeitig vor Baubeginn unterrichtet.

Diese Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes (fünf Blätter) und mit dem Entwurf der Textlichen Festsetzung mit den dazugehörigen Anlagen in der Zeit vom **2. Mai 1988** bis **3. Juni 1988** öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **21. April 1988** ortsüblich bekannt gemacht. Carlsberg, den **21. Juli 1988**

.....
Ortsbürgermeister

T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G
ZUM BEBAUUNGSPLAN "ORTSDURCHFART K 34 (LINIEN-LINDEN-STRASSE)"
DER GEMEINDE CARLSBERG, VERBANDSGEMEINDE HETTENLEIDELHEIM,
KREIS BAD DÜRKHEIM

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).
2. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GVBl. S. 419) in der derzeit geltenden Fassung.

GELTUNGSBEREICH

Die vom Geltungsbereich des Plangebietes erfaßten Flurstücke sind mit einer starken schwarzen unterbrochenen Linie umzogen.

ÜBERTRAGUNG VOM PLAN IN DIE WIRKLICHKEIT

Soweit für die Absteckung der erforderlichen Baugrenze keine Maße in den Plänen angegeben sind, sollen diese abgegriffen werden. Ausgehend von einer möglichen Ablesegenauigkeit von 0,50 mm wird für die so erfolgten Festsetzungen in der Örtlichkeit eine Genauigkeit von ± 50 cm verlangt.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BauGB

Mit der Rechtswirksamkeit dieses Planes werden die Bebauungspläne "Wohnpark westlich des Ortskerns", "Ortskern" und "Nördlich der Protestantischen Kirche - Erweiterung I", soweit sie in den Geltungsbereich dieses Planes fallen, außer Kraft gesetzt.

Diese Textliche Festsetzung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes (5 Blätter) und mit der Entwurfsbegründung in der Zeit vom **2. Mai 1988** bis **3. Juni 1988** öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **21. April 1988** ortsüblich bekanntgemacht.

Carlsberg, den **21. Juli 1988**

.....
Ortsbürgermeister

Diese Begründung ist Bestandteil
des am **21.07.88** angezeigten
Bebauungsplanes.
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Bad Dürkheim, den **13.09.88**



VERBANDSGEMEINDE
Hauptstraße 45/47

6719 Hettenleidelheim

Auskunft erteilt:
Herr Eichner
Zimmer-Nr.: B 111
Telefon: 06322/796-170

Datum: 13.09.88

Aktenzeichen:
610-13/63-05/Ca-13/Ei-Wah

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Ortsgemeinde Carlsberg;
Bebauungsplan "Ortsdurchfahrt K 34 (Linien - Lindenstraße)"
Anzeige gemäß § 11 Abs. 1 BauGB vom 21.07.1988

ERKLÄRUNG

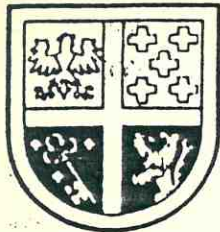
Aufgrund des § 11 Absatz 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) erklärt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Verwaltungsbehörde:

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften
bei der Aufstellung des
vom Gemeinderat
der Gemeinde Carlsberg
am 30.06.1988
als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes
"Ortsdurchfahrt K 34 (Linien - Lindenstraße)"
wird nicht geltend gemacht.

Im Auftrag

(Eichner)
Regierungsrat





Verbandsgemeinde
Hettenleidelheim

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde
HETTENLEIDELHEIM
im Leiningerland



Attleiningen



Carlsberg



Hettenleidelheim



Tiefenthal



Wattenheim

Deutscher Stadtbote

Deutscher Gemeindebote

13. Jahrgang

Donnerstag, den 29. September 1987/8

Nr. 39

Carlsberg

AMTLICHE NACHRICHTEN

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) Durchführung des Anzeigeverfahrens und Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Ortsdurchfahrt K 34 (Linien-Lindenstraße)" der Ortsgemeinde Carlsberg

Der vom Rat der Gemeinde Carlsberg am 30.6.1988 als Sitzung beschlossene Bebauungsplan "Ortsdurchfahrt K 34 (Linien-Lindenstraße)" ist der Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 21.7.1988 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat mit Erklärung vom 13.9.1988, Az.: 610-13/63-05/Ca-13/Ei-Wah mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan wird ab sofort mit der Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hettenleidelheim, Hauptstr. 45, Zimmer 22, 6719 Hettenleidelheim bereitgehalten. Die o.g. Dienststelle gibt über den Inhalt des Bebauungsplanes auf Verlangen Auskunft.

Der Bebauungsplan umfaßt die Kreisstraße Nr. 34, soweit diese als Linienstraße und Lindenstraße bezeichnet ist und ein Teilstück der Attleininger Straße sowie die Einmündungsbereiche der folgenden Ortsstraßen: Waldstraße, Seckenhäuser Straße, Friedhofstraße, Am Hügel, Kurweg, Gartenstraße, Poststraße, Brunnenstraße, Auf dem Forst, Mittelweg und der Landesstraße Nr. 520 sowie Teilflächen der nachfolgend aufgeführten Anliegergrundstücke, die als öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden:

1009, 195/3, 195/7, 203/26, 206/4, 211/28, 211/29, 211/6, 211/23, 238/2, 239/7, 241/3, 240/4, 330, 332/2, 332/2, 333, 333/2, 345, 349/16, 349/13, 349/1, 359/3, 359/4, 356/5, 317/3, 317/4, 320/1, 320/2, 321/4, 323/4, 323, 322, 328/11, 328/16, 242/14, 242/10, 242/2, 243/2, 243/4, 245/54, 245/78, 245/77, 245/49, 245/81, 245/27, 246, 247, 250, 250/6, 250/8, 250/2, 177/5, 177/12, 177/9, 187, 190, 192/2/192/3 und 193/3, außerdem die Grundstücke mit den Plan-Nrn. 205/2, 208/3, 209/2, 245/79, 245/80, 244/2, 211/32, 211/30, 242/15 und 206/5.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB eine Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hettenleidelheim zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von 7 Tagen seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Ebinger, Ortsbürgermeister